

## Pflegschaft für unbekannte Beteiligte - Bestellung

Wenn bei Angelegenheiten, die zu regeln sind, Beteiligte unbekannt sind, kann das Gericht für die unbekannt beteiligten Personen einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Das ist häufig erforderlich, wenn im Grundbuch ein Nacherbenvermerk eingetragen ist und die Nacherben unbekannt sind.

### Voraussetzungen

- Unbekannte beteiligte Person  
Bei der zu regelnden rechtlichen Angelegenheit ist unbekannt, wer beteiligt ist.
- Fürsorgebedürfnis  
Die Regelung der Angelegenheit muss notwendig sein.

### Erforderliche Unterlagen

- Antrag  
Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.
- Begründung  
Die Begründung muss die Angelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.
- Unterlagen zu eigenen Ermittlungen  
Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, die unbekannt Beteiligten zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

### Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

### Rechtsgrundlagen

- § 1913 BGB  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_1913.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1913.html)
- § 340 FamFG  
[http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_\\_340.html](http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__340.html)
- § 272 FamFG

*[http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_\\_272.html](http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__272.html)*

## **Zuständige Behörden**

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheit zu regeln ist.

PDF-Dokument erzeugt am 27.09.2021